



Newsletter 13/2019 vom 01.12.2019 www.anti-gw.de

[Online-Version anzeigen](#)

Newsletter 13/2019 vom 01.12.2019

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29.11.2019 das vom Bundestag in 3. Lesung am 14.11.2019 verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie ohne Anmerkungen gebilligt.

Damit kann das Gesetz - vorausgesetzt, es wird vom Bundespräsidenten unterzeichnet - pünktlich zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Eine konsolidierte Fassung des wichtigsten Teils, nämlich des Geldwäschegesetzes können Sie über meine Seite www.anti-geldwaesche.de herunterladen.

Neben einigen Änderungen zu neuen Verpflichteten und zu Kryptowährungen und zu neuen Pflichten für Notare wartet das Gesetz von vorneherein mit einer wichtigen Neuerungen zum Transparenzregister auf:

Dessen Abfrage wird nun beinahe obligatorisch (vgl. § 11 Abs. 5 GwG-E) und Verpflichtete sind gehalten, ihnen auffallende Unstimmigkeiten zu den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich an das Transparenzregister gemäß § 23a GwG-E zu melden. Andernfalls droht ein Bußgeld. Für diese Meldepflicht ist keine Übergangsfrist vorgesehen, so dass diese bereits ab dem 01.01.2020 gelten wird. Es bleibt zu hoffen, dass die BaFin und andere Aufsichtsbehörden hier aber Kulanz trotz der anstehenden FATF-Prüfung walten lassen und eine stillschweigende Nichtbeanstandungsfrist eingeräumt wird, da wohl noch kein Verpflichteter auf diese Neuerung richtig eingerichtet ist. Hierzu bleibt abzuwarten, was bei der BaFin-Konferenz am 12.12.2019 in Bonn von Seiten der Aufsicht verlauten wird.

Leider wird dieses Gesetz aber wie auch die vorherigen Geldwäschegesetze nichts daran ändern, dass Deutschland ein Geldwäsche-paradies ist und bleiben wird. Mit diesem ganzen bürokratischen Mehraufwand zum wirtschaftlich Berechtigten wird kaum ein einziger Geldwäscher ausfindig gemacht oder ein Geldwäschevorgang verhindert werden.

Hätte man ernsthaft im Sinn gehabt, etwas gegen Geldwäsche in Deutschland zu unternehmen, hätte man Bargeldobergrenzen wie in Italien oder Frankreich und ein

Immobilienregister, in dem sämtliche Käufe und Verkäufe eingetragen werden, einrichten müssen. Zusätzlich hätte man den Kauf von Immobilien mittels Bargeld verbieten können. Alle diese Vorschläge lagen auf dem Tisch, wurden aber nicht weiterverfolgt, wohl um den Finanzplatz Deutschland nicht für Geldwäscher unattraktiv werden zu lassen. Zudem hätte man die wirklich unsinnige Filterung von Verdachtsmeldungen durch die vollkommen überlastete FIU abschaffen können und diese Aufgabe wieder den eigentlichen Strafverfolgungsbehörden übertragen können. Aber auch hier gilt es lieber die Augen vor der Tatsache zu verschließen, dass Monat für Monat der Berg von nicht richtig bearbeiteten Verdachtsmeldungen bei der FIU ständig wächst (derzeit wohl über 51.000 Vorgänge), gerade weil Geldwäschebeauftragte durch die vollkommen absurde "Unverzüglichkeitsmeldung" lieber einen Vorgang mehr melden, als selber Opfer eines genauso unsinnigen Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu werden.

Man kann nur hoffen, dass die FATF bei der anstehenden Prüfung diese "Arbeitsweise" der FIU bemängeln und Deutschland dafür rügen wird. Erst dann wird sich vielleicht die Bundesregierung dazu entschließen, hier Änderungen am System vorzunehmen.

Ungeachtet dessen wünsche ich Ihnen aber erst einmal eine schöne und nicht allzu stressige Arbeitswoche.

Ihr

Achim Diergarten

- Rechtsanwalt -

Diese E-Mail wurde an mail@anti-geldwaesche.de verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich hier abmelden.